



Testamentseröffnung

Publiziert am 02.06.2023

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Herr **Schönfelder** Ernst-Jürgen, Sohn des Gerhard Ludwig und der Klara Josefine Wilhelmine geb. Wagner, verheiratet, geb. 06.02.1941, von Bern/BE, Meisenweg 15, 3014 Bern, verstorben am 29.04.2023. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung am 14.05.1985 war als Staatsangehörigkeit Deutschland beurkundet.

Letztwillige Verfügung vom 28.09.2009, eröffnet am 31.05.2023 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern. Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.
Bern, 31.05.2023

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt